

# Beitragsordnung von Menschen in Hanau e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Stand: 28.08.2020

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der zu zahlenden Mindestbeiträge. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

Die Beiträge ergeben sich anhand der folgenden Tabelle.

Beitrags-Klasse	Mitgliedsform	Mindestbeitrag
01	ordentliches Mitglied	12 EUR / Jahr
02	Fördermitglied	60 EUR / Jahr
03	gewerbliche Mitglieder (Selbstständige, Firmen bis 10 Mitarbeiter als Unterstützer)	250 EUR / Jahr
04	gewerbliche Mitglieder (Selbstständige, Firmen über 10 Mitarbeiter als Unterstützer)	500 EUR / Jahr
05	beitragsbefreites Mitglied (nach Antragstellung)	0 EUR / Jahr
06	Ehrenmitglieder	0 EUR / Jahr

- Für die Beitragshöhe ist der zum Beginn des Kalenderjahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- Jedes Mitglied kann entscheiden mehr als den Mindestbeitrag (siehe Spalte Mindestbeitrag in der obigen Tabelle) zu zahlen.

- Für die beitragsfreie Mitgliedschaft der Beitragsklasse 05 ist ein Antrag mit kurzer Begründung (ggfls. mit entsprechenden Unterlagen) nötig. Der Vorstand entscheidet alleinig über die Einstufung im Rahmen dieser Beitragsordnung.
- Mitglieder der Beitragsklasse 06 werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung berufen.
- Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftverfahren zum ersten Werktag im April eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- Ist eine Zahlung des Beitrags durch Lastschrift nicht möglich, so kann auf Antrag beim Vorstand eine alternative Zahlungsweise vereinbart werden.
- Bei Verzug der Zahlung werden Mahngebühren in Höhe von 5 EUR erhoben.
- Unabhängig vom Beitrittsdatum wird immer der volle Jahressatz berechnet.
- Es erfolgt keine (anteilige) Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags bei unterjährigem Austritt aus dem Verein.
- Mitglieder der Beitragsklasse 01 bis 05 sind ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung.

## § 4 Vereinsaustritt

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB gekündigt werden.

## § 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach erfolgtem Beschluss in der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschriften der Vorstandsmitglieder